

06.10.97**Empfehlungen**EU - A - In - VP**der Ausschüsse**zu Punkt der 717. Sitzung des Bundesrates am 17. Oktober 1997

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger zur Beförderung bestimmter Tierarten und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG in bezug auf die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern

KOM(97) 336 endg.; Ratsdok. 9735/97

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Agrarausschuß (A) und

der Ausschuß für Verkehr und Post (VP)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
A

1. Der Bundesrat nimmt die Vorschläge für Vorschriften, denen die Transportmittel zur Beförderung bestimmter Tierarten entsprechen müssen, zur Kenntnis, zumal die Kommission diese Vorschläge gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 91/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport (ABl. EG Nr. L 340, S. 70), geändert durch die Richtlinie 95/29/EG, bereits zum 31.12.1995 hätte vorlegen sollen.

EU
VP

2. Er hält sie für geeignet, die bestehende Situation zu verbessern.

EU
VP

3. Trotzdem sollte es zum obersten Ziel gemacht werden, alle Tiere möglichst in der Nähe des Aufzuchtortes zu schlachten, damit längere Transporte entbehrlich werden. Zielführend wäre in diesem Zusammenhang, lediglich den Fleischexport (Totvermarktung) zu subventionieren.

...

EU
A

4. Der Bundesrat stellt fest, daß die Kommission mit dem vorliegenden Richtlinienenvorschlag allgemeine Anforderungen an Tiertransportfahrzeuge formuliert, daß sie mit dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates mit zusätzlichen Vorschriften für Straßenfahrzeuge zur Beförderung von Tieren während mehr als 8 Stunden (BR-Drucksache 472/97) jedoch bereits beabsichtigt, alsbald weitergehende Anforderungen an diese Transportfahrzeuge zu stellen. Um Doppelregelungen zu vermeiden, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, auf europäischer Ebene darauf hinzuwirken, daß die Regelungsinhalte der o. g. Entscheidung und der vorgesehenen Richtlinie in einer Rechtsvorschrift zusammengefaßt werden.

Sollte dieses auf EU-Ebene nicht durchsetzbar sein, bittet der Bundesrat die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß zumindest über Querverweise auf die jeweils andere Vorschrift hingewiesen wird.

Dieses dient der Verwaltungsvereinfachung, aber auch der Rechtsklarheit für Hersteller und Halter von Viehtransportfahrzeugen.

EU
A

5. Aufgrund des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 95/29/EG hatten die Mitgliedstaaten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften vor dem 31.12.1996 in Kraft zu setzen, um der Richtlinie nachzukommen, was in der Bundesrepublik Deutschland durch Erlaß der Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport (Tierschutz-Transportverordnung) vom 25.02.1997 (BGBl. I S. 348) erfolgt ist.

In der Tierschutz-Transportverordnung sind auch Mindestanforderungen an Tiertransportfahrzeuge festgelegt, die über die Anforderungen des vorliegenden Richtlinienenvorschlags hinausgehen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich gegenüber der EU dafür einzusetzen, daß die Anforderungen des Richtlinienenvorschlags insbesondere hinsichtlich der Verlade- und Ausladeeinrichtungen nicht geringer als die der Tierschutz-Transportverordnung ausfallen.

EU
A

6. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung deshalb darauf hinzuwirken, daß insbesondere die nachstehend aufgeführten Änderungen in dem Richtlinienenvorschlag berücksichtigt werden:

EU
A

7. Für bereits zugelassene Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, die den Anforderungen der vorgeschlagenen Richtlinie nicht entsprechen, ist eine angemessene Übergangsfrist bis zum 31.12.1999 zur Umrüstung vorzusehen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch diese Fahrzeuge mit einem EG-Typgenehmigungszeichen auszustatten.

- EU
A 8. Eine neue Klasse F "Hausgeflügel und Kaninchen, die nicht in Behältnissen transportiert werden" ist einschließlich der allgemeinen und der speziellen Anforderungen aufzunehmen (Anhang I Nr. 2).
- EU
A 9. In Anhang I Anlage 1 Ziffer 0.1 (Eignung) sollte ein zusätzlicher Unterpunkt eingeführt werden, nach dem sichergestellt sein muß, daß die Federung der Transportfahrzeuge dem Gesamtgewicht der zu transportierenden Tiere angepaßt ist, da eine nicht angepaßte Federung durch unnötige Erschütterungen oder Kippbewegungen zu vermeidbaren Belastungen der Tiere führen kann.
- EU
A 10. In Anhang I Anlage 1 Ziffer 0.2.1 (Wetterschutz) sollte die Formulierung insofern präzisiert werden, als daß das Dach zusätzlich isoliert sein muß; es soll die Tiere nicht nur vor großen Temperaturschwankungen, sondern allgemeiner vor Witterungseinflüssen schützen.
- EU
A 11. In Anhang I Anlage 1 Ziffer 0.3.1 (Verladen und Ausladen) muß klargestellt werden, daß die Anforderungen, insbesondere diejenigen für die Eignung der Einrichtungen, aus tierschutzfachlicher, und nicht z. B. aus technischer Sicht erforderlich sind.
- EU
A 12. In Anhang I Anlage 1 Ziffer 0.4 (Belüftung) ist in Ziffer 0.4.1 klarzustellen, daß eine Anpassung an zusätzliche Belüftungsanforderungen nicht nur bei Belüftungsöffnungen, sondern auch bei Belüftungseinrichtungen möglich sein muß. Der Ausschluß in Ziffer 0.4.2, nach dem die nachstehenden Sätze über die Belüftung keine Anwendung finden, sofern der Laderaum mit einer Zwangsentlüftungseinrichtung versehen ist, muß eingeschränkt werden. So ist z. B. Ziffer 0.8.3, nach der Trennwände das für die Transporteinheit vorgesehene Belüftungssystem nicht beeinträchtigen dürfen, auch bei einer Saugentlüftungseinrichtung anzuwenden.
- EU
A 13. Um die Tiere ausreichend kontrollieren und Mißstände ggf. abstellen zu können, (Anhang I Anlage 1 Ziffer 0.9) ist - analog der Vorgabe der nationalen Tierschutz-Transportverordnung - die Erreichbarkeit jedes einzelnen Säugetiers im Bedarfsfall durch eine Person zu fordern.
- EU
A 14. Die Konstruktion der Ladeflächen und ihrer Halterungen/Träger (Anhang I Anlage 1 Ziffer 0.6.1) muß auch genügend fest sein, um z. B. Angst- oder Aggressionsbewegungen von Tieren standzuhalten.

- EU
A 15. Bei der Formulierung von Mindestanforderungen an Transporteinheiten ist es sinnvoll, auch offensichtliche Anforderungen anderer Rechts- bzw. Fachgebiete zu berücksichtigen. So ist die Verhinderung des Herabfallens von Urin und Kot auf Tiere, die sich auf einem unteren Niveau befinden, aus Tierschutzsicht unbedingt erforderlich (Anhang I Anlage 1 Ziffer 0.6.4). Ein Verhindern des Herausfallens von Kot, Urin oder Einstreu aus der Transporteinheit ist jedoch aus tierseuchenrechtlicher Sicht ebenfalls notwendig.
- EU
A 16. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Unterteilung der Anforderungen nach Tierarten bzw. Alters- und Gewichtsklassen, da sie eine an die transportierten Tiere angepaßte spezielle Ausgestaltung von Fahrzeugen ermöglicht. Die Anforderungen an die einzelnen Klassen sind in dem vorliegenden Vorschlag jedoch weitgehend identisch (Anhang I Anlage 1 Ziffern 1 bis 5). Die hierzu im folgenden vorgeschlagenen Änderungen beziehen sich dementsprechend auf alle Klassen:
- EU
VP 17. Abgesehen von Bedenken, daß Fahrzeuge überhaupt so umgerüstet werden können, daß sie für längere Tiertransporte geeignet sind, wird die Bundesregierung gebeten, sich in den weiteren Verhandlungen dafür einzusetzen, daß die Bestimmungen über die vorgeschriebenen Belüftungseinrichtungen geändert werden. In Anhang I Anlage 1 wird in den Nummern 1.3.3, 2.3.3, 3.3.3, 4.3.3 und 5.3.3 bei allen Fahrzeugarten zur Beförderung der verschiedenen Tiere gefordert, daß die vorgeschriebenen Belüftungseinrichtungen sich gegen Witterungseinflüsse dicht verschließen lassen müssen.
- EU
A
VP 18. Eine Belüftung wäre dann nicht mehr gegeben, was die beförderten Tiere sicherlich erheblich gefährden würde. Insofern sollte ein erläuternder Satz dahingehend eingefügt werden, daß eine ausreichende Belüftung des Transportfahrzeugs gewährleistet bleiben muß.
- EU
A 19. Für die an allen Ladeflächen des Fahrzeugs anzubringende Sicherheitsschranke bzw. das Sicherheitsgitter ist nicht nur zu fordern, daß die Tiere vor dem Öffnen sichtbar sind, sondern auch, daß sich die Tiere an diesen Einrichtungen nicht verletzen können (1.5.2.1, 2.5.2.1, 3.5.2.1, 4.5.2.1, 5.5.2.1).
- EU
A 20. Innenrampen sollten generell verboten werden. Innenrampen bei mehretagigen Fahrzeugen haben sich aus Tierschutzsicht als außerordentlich problematisch erwiesen. Probleme ergeben sich insbesondere dadurch, daß stabile seitliche Abgrenzungen, die beim Hochfahren der Rampe weggeklappt werden, technisch nicht ausgereift sind und die Tiere oftmals von der Rampe stürzen. In der Regel stehen Tiere zu dem Zeitpunkt, zu dem die Rampe heruntergelassen wird,

auf dieser, was häufig ebenfalls Stürze zur Folge hat. Probleme ergeben sich auch durch das Verklemmen von Tieren im Eingangsbereich der Rampe und Stürze infolge nachdrängender Tiere. Dieses wird dadurch verstärkt, daß der sich auf der oberen Etage befindende Treiber die Rampe nicht einsehen und das Geschehen insofern nicht kontrollieren kann.

- EU
A 21. Die in den Punkten 1.5, 2.5, 3.5, 4.5 bzw. 5.5 sowie in Anhang VII Nr. 1.1 (Verlade- und Ausladeeinrichtungen) angegebenen Werte bedeuten tierschutzfachlich einen Rückschritt gegenüber der derzeit geltenden Rechtslage. Die Zahlenwerte hinsichtlich der Stufenhöhe, der Rampensteigung und der Höhe der Ladefläche über dem Boden sollten daher mit den Vorgaben der Tierschutz-Transportverordnung in Übereinstimmung gebracht werden; für die Rampenbegrenzungen sind auch bei Fahrzeugen für Rinder Mindestwerte vorzusehen (analog zu den Anforderungen für Pferde mindestens 1300 mm).
- EU
A 22. Die Begrenzungen der Rampen (Punkte 1.5.4, 2.5.4, 3.5.4, 4.5.4, 5.5.4) sind häufig derart gestaltet, daß sie Zwischenräume aufweisen, durch die die Tiere die Gliedmaßen stecken und ggf. erheblich verletzen können. Die Begrenzungen müssen daher nicht nur so beschaffen sein, daß sie ein seitliches Abrutschen der Tiere von der Laderampe verhindern, sondern es muß auch sichergestellt sein, daß ein Herausstrecken und Verletzen der Gliedmaßen durch geschlossene oder eng verstreute Seitenbegrenzungen verhindert wird.
- EU
A 23. Zur einfacheren Anwendung der Rechtsvorschriften für die Bürger und zur Erleichterung der Kontrollen durch die zuständigen Behörden sollten die auf dem EG-Typgenehmigungszeichen, dem Kennzeichnungsschild und dem Benutzerschild (Anhänge II, III und IV) aufzuführenden Angaben, mit denen die selbständigen technischen Einheiten und die Transporteinheiten nach dem vorliegenden Richtlinienenvorschlag zu versehen sind, auf einem Schild zusammengefaßt werden.
- EU
A 24. Die Mindesthöhe der Buchstaben und Ziffern, die für die Angaben auf dem Benutzerschild vorgesehen sind, wird mit 4 mm als zu gering angesehen (Anhang IV Ziffer 2.2 - Schriftzeichen). Hier sollte die gleiche Mindesthöhe wie bei dem Kennzeichnungsschild (Anhang III) mit mindestens 100 mm vorgeschrieben werden.

B

25. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.